

§ 1 - Ziel der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

§ 2 – Ausbildungsplan, Abkürzung, Verlängerung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung wird nach dem beigefügten Ausbildungsplan durchgeführt. Bei verkürzter Ausbildung werden die Inhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre
 - bei zweieinhalbjähriger Ausbildungszeit in den ersten 18 Monaten,
 - bei zweijähriger Ausbildungszeit in den ersten 12 Monatender Berufsausbildung, spätestens jedoch bis zur Zwischenprüfung vermittelt.
- (2) Über eine Abkürzung der Ausbildungszeit sowie über eine Abkürzung oder Verlängerung während der Dauer des Berufsausbildungsvertrages entscheidet die Kammer nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 BBiG.
- (3) Die ersten vier Monate des Berufsausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Besteht der Auszubildende vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (6) Der Auszubildende hat keinen Anspruch darauf, die Abschlussprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Ausbildungszeit ablegen zu können; er ist an die von der Kammer festgelegten Prüfungstermine gebunden.

§ 3 – Pflichten des Ausbildenden

- (1) Der Auszubildende verpflichtet sich
 1. dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind,
 2. die Berufsausbildung nach dem beigefügten Ausbildungsplan in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert, so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
 3. selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder, der die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt, damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden bekannt zu geben,
 4. dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Prüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
 5. den Auszubildenden bei der Berufsschule anzumelden, ihn zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch anzuhalten und freizustellen und ihm den Besuch der zuständigen Steuerfachklasse auch dann zu ermöglichen, wenn der Auszubildende nicht mehr berufsschulpflichtig ist,
 6. dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG) kostenfrei auszuhändigen, ihm Gelegenheit zu geben, das Heft während der Ausbildungszeit zu führen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird,
 8. von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gem. §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
- (2) Der Auszubildende verpflichtet sich ferner,
 1. den Auszubildenden über die einschlägigen Vorschriften
 - a) der §§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5; 204 StGB (Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen bzw. der Verwertung fremder Geheimnisse)
 - b) der §§ 5 und 43 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis),
 - c) der §§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2; 53 a und 97 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmefreiheit im Strafprozess),
 - d) der §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3; 385 Abs. 2 ZPO (Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess),
 - e) der §§ 1 bis 8 StBerG (Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen); §§ 80 und 102 AO 1977 (Bevollmächtigte und Beistände, Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse)zu unterrichten,
 2. den Berufsausbildungsvertrag unverzüglich nach dessen Abschluss der Kammer einzureichen, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen und die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu übernehmen,
 3. der Kammer alle während der Ausbildungszeit eintretenden Änderungen des Berufsausbildungsvertrages und eine vorzeitige Beendigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die entsprechende Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen,
 4. den Auszubildenden zur Ablegung der Prüfungen anzuhalten, ihn rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden, ihn für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen und die Kosten für die Prüfungen zu übernehmen. Das Gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, soweit der Auszubildende die Teilnahme verlangt,
 5. dem Auszubildenden nur solche Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 4 – Pflichten des Auszubildenden

- (1) Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,
 1. die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 2. an den Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er freigestellt wird, so insbesondere die Berufsschule zu besuchen, bei nicht bestehender Berufsschulpflicht auf Verlangen des Ausbildenden die Steuerfachklasse zu besuchen sowie auf Verlangen des Ausbildenden an Ausbildungslehrgängen und sonstigen der Ausbildung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen,
 3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
 4. das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
 5. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
 6. Unterlagen, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden. Alle schriftlichen Anweisungen,

Rundschriften, Tabellen und sonstiges dem Auszubildenden zur Verfügung gestelltes Material bleiben Eigentum des Auszubildenden und sind spätestens bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses zurückzugeben.

- (2) Der Auszubildende verpflichtet sich ferner,
 1. dem Auszubildenden die Berufsschulzeugnisse unverzüglich vorzulegen, und erklärt sein Einverständnis, dass die Berufsschule dem Auszubildenden/Ausbilder jederzeit Auskünfte über seine schulischen Leistungen geben darf,
 2. sich zu den vorgeschriebenen Terminen den Prüfungen zu unterziehen,
 3. bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungseinrichtungen und –veranstaltungen, für die er freigestellt wurde, dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und bei Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, spätestens am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtlichen Dauer vorzulegen,
 4. soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen,
 5. Zuwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Berufsausbildungsverhältnis angeboten oder gewährt werden, unverzüglich dem Auszubildenden anzuzeigen,
 6. sich innerhalb und außerhalb der Ausbildungsstätte anständig und ordentlich zu verhalten.

§ 5 – Verschwiegenheitspflicht des Auszubildenden

- (1) Der Auszubildende verpflichtet sich, über die Vorgänge die ihm in Ausübung und bei Gelegenheit seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auszubildende darf ohne ausdrücklichen Auftrag des Ausbildenden keinerlei Schriftstücke, insbesondere keine Handakten oder Urkunden, Abschriften oder Fotokopien an sich nehmen oder an Dritte herausgeben.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

§ 6 – Pflichten des gesetzlichen Vertreters

- (1) Der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden verpflichtet sich,
 1. den Auszubildenden zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,
 2. die Bemühungen der mit der Ausbildung und Erziehung des Auszubildenden betrauten Personen und Stellen nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Der gesetzliche Vertreter haftet neben dem Auszubildenden für alle vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Auszubildenden rechtswidrig verursachten Schäden, soweit nicht der Auszubildende den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung der Aufsicht- und Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise schuldhaft mitverursacht hat.

§ 7 – Ausbildungsvergütung

- (1) Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Eine über die vereinbarte tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- (2) Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
 1. für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 2 Nr. 4
 2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder
 - b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen.
- (3) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit gelten im Übrigen die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 8 – Urlaub

- (1) Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Praxis des Auszubildenden nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden.
- (2) Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 9 – Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (3) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren nach § 13 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 10 – Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2.
- (2) Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 11 – Weiterarbeit

- (1) Beabsichtigen der Auszubildende und der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis eine Weiterbeschäftigung, so sollen sie innerhalb von sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit eine arbeitsvertragliche Regelung über Art und Dauer treffen.
- (2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 12 – Zeugnis

- (1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 13 – Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Anrufung des Arbeitsgerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Kammer zu versuchen.
- (2) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 14 – Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehender Vertrag ist von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.
- (2) Die Vertragsschließenden erhalten je eine Vertragsausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Kammer.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.